Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2587

20.11.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2587 DER KOMMISSION

vom 13. November 2023

zur Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe einer Spirituose („Eau-de-vie de vin de la Marne“)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ([1]), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Änderung der Union der Produktspezifikation für den im Register der geografischen Angaben von Spirituosen eingetragenen Namen „Eau-de-vie de vin de la Marne“ geprüft. Dieser Antrag beinhaltet eine Änderung des Namens „Eau-de-vie de vin de la Marne“ in „Eau-de-vie de vin de la Marne / Fine champenoise“.

(2) Nachdem die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass der Antrag der Verordnung (EU) 2019/787 genügt, hat sie nach Artikel 26 Absatz 2 der genannten Verordnung den Änderungsantrag im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 eingegangen ist, sollte die Änderung der Produktspezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation für die geografische Angabe „Eau-de-vie de vin de la Marne“ wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.
([2]) ABl. C 273 vom 2.8.2023, S. 8.